FACHTAGUNG

Sexarbeit und Menschenhandel im Spannungsverhältnis zwischen Regulation und Abolitionismus im Spiegel des ProstSchG und des Nordischen Modells

Dokumentation Fachtag am 07. November 2019
Landesvertretung Hamburg beim Bund, Berlin

ANLAGE

Hamburg

Nordisches Modell – Ein Erfolgsmodell?

Dr. Susanne Dodillet Universität Göteborg

1999 hat Schweden als erstes Land der Welt ein Sexkaufverbot eingeführt, dass den Kauf nicht jedoch den Verkauf sexueller Dienste verbietet. Seither wird das Gesetz im Ausland als „Nordisches Modell“ beworben. Tatsächlich besteht die schwedische Prostitutionspolitik jedoch nicht allein aus dem Sexkaufverbot, sondern umfasst eine Vielzahl weiterer Gesetze und Bestimmungen zur Eindämmung von Prostitution.

Das nordische Modell
Ein Erfolgsmodell?

Dr Susanne Dodillet, Universität Göteborg

1

Stockholm 2009

Stockholm 2006

2

Das schwedische Sexkaufverbot

- Einleitung
- Schwedische Prostitutionspolitik
- Ideologie und Moralpolitik
- Die Effekte des Sexkaufverbots
  - Quellen
  - Dokumentierte Effekte
  - Unbeabsichtigte Effekte

3

Schwedische Prostitutionspolitik

- Kuppeleigesetz (1982)
- Verbot öffentlicher pornographischer Aufführungen (1982)
- Sexkaufverbot (1999)
- Menschenhandel für sexuelle Zwecke (2002)
- Ausländerrecht
- Steuerrecht

4

Sexkaufverbot (1999)

”Wer für eine Gegenleistung zeitweise sexuelle Kontakte erwirbt, wird für den Kauf sexueller Dienste verurteilt und mit einer Geldstrafe oder bis zu sechs Monaten Gefängnis bestraft.

Der erste Paragraph gilt auch, wenn die Gegenleistung versprochen oder von einer anderen Person geleistet wurde.”

5

Arne Mattsson, 1951

6

Die ”Schwedische Sünde” war gesunder, natürlicher, guter Sex.

(”Four Hundred Thousand Swedish Perverts”, in *GLQ: A Journal of Lesbian and Gay Studies, 11:2, S. 210.*)

Prof Don Kulick

7

Die gegenwärtige, skrupellose Ausbeutung von Frauen die, mehr oder weniger freiwillig, und nicht selten unter Drohung, diese Tätigkeit ausführen, könnte durch die Verantwortung und menschliche Fürsorge der Gesellschaft ersetzt werden.

(Motion 1972:59)

Sten Sjöholm, MP, Liberal Party

8

Expressen, 13 Jan 1972

Bäst med arvodesanställda flickor

PÅ STATENS BORDELLER

"Tobak och sprit är ja farligare"

Einige sahen zweifelnd verwundert aus. Andere hatten einen stark ablehnenden Gesichtsausdruck. Jemand sagte:

Jetzt ist er ganz verrückt geworden.

9

“Wir betrachten Prostitution als eine aus sozialmedizinisch und menschlicher Sicht schädliche Tätigkeit für das Individuum und nicht als einen von der Gesellschaft gutgeheißenen Beruf.”

(Sjöholms Parteikollegen von den Liberalen, Gesetzesvorschlag 1972:331.)

303 Abgeordnete gegen Sjöholms Vorschlag
4 Abgeordnete für Sjöholm
2 Abgeordnete legten ihre Stimme nieder

Es gab eine grosse Mehrheit gegen Prostitution und dagegen, die Arbeitsbedingungen Prostituierter zu verbessern.

10

Prostitution ist Ausdruck für ein Frauenbild das kaum mit dem Geschlechterideal der Gesellschaft vereinbar ist, das unter anderem auf der Idee beruht, dass Männer und Frauen in allen wichtigen Bereichen des Lebens die gleichen Rechte, Verpflichtungen und Chancen haben.

Bengt Westerberg, Liberale Volkspartei,
Minister für Soziale Angelegenheiten
1991–94

11

Gudrun Schyman, Left Party
MP 1988-2006, in: *Motion 1997/98:Ju28*, S. 31.

Gesetzgebung hat nicht nur zum Ziel Verbrecher zu verfolgen, und die Effektivität eines Gesetzes kann nicht nur danach beurteilt werden, wie viele Gesetzesbrecher verurteilt werden. Gesetzgebung handelt auch von den Normen und Werten einer Gesellschaft. Als das Schlagen von Kindern verboten wurde, haben viele behauptet, das sei ein sinnloses Gesetz, da es schwer ist zu kontrollieren ob es eingehalten wird. Dieses Gesetz hat jedoch stark normierend gewirkt und auf die gleiche Weise markiert ein Gesetz das den Sexkauf kriminalisert, wie die Gesellschaft ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern beurteilen soll.

12

13

Schwedens Regierung 2006

Ausgangspunkt der Untersuchung muss sein, dass der Kauf sexueller Dienste weiterhin verboten bleibt.

Beatrice Ask
Justizministerin

14

Die offiziellen Effekte des Sexkaufverbots

- es verhindert Prostitution und Menschenhandel
- es schreckt Freier ab
- es verändert das Meinungsklima
- es hat keine negativen Auswirkungen für Prostituierte

15

Ich glaube, das sind sehr offensichtliche Schlussfolgerungen. Aber das wichtige für unsere Untersuchung war es, sozusagen die Grundlagen dafür zu finden, sie ziehen zu können. Und so haben wir gearbeitet.

Anna Skarhed

16

Anna Skarhed

Menschen, die gegenwärtig in der Prostitution ausgebeutet werden, meinen, die Kriminalisierung hätte das soziale Stigma der Prostitution intensiviert. Sie geben an, gewählt zu haben, sich zu prostituieren und betrachten sich nicht als Opfer von irgentetwas. Auch wenn es nicht verboten ist, Sex zu verkaufen, fühlen sie sich von der Polizei gejagt. Sie fühlen sich entmündigt, weil ihre Tätigkeit toleriert, ihre Wünsche und Meinungen jedoch nicht respektiert werden.

(SOU 2010:49, S. 129)

17

Anna Skarhed

Unter dem Gesichtspunkt, dass es Zweck des Gesetzes ist, die Prostitution zu bekämpfen, müssen die oben beschriebenen negativen Effekte des Sexkaufverbots für Menschen die noch in der Prostitution ausgebeutet werden, als positiv bewertet werden.

(SOU 2010:49, S. 130)

18

Quellen

- Socialstyrelsen (2000, `03, `07)
- BRÅ (2000, 2008, 2010)
- Untersuchung des norwegischen Justizministerums (2004)
- Lageberichte über Trafficking der Polizei (1999-2010)
- Die offizielle Evaluation der schwedischen Regierung (2010)
- Kommentare zu der Evaluation (52)
- NIKK-Forschungsprojekt "Prostitution in the Nordic countries (2008)
- Malmö Prostitutionszentrum: "Is it about choice?" (2010)
- Bücher, Bloggs, Interviews, Presse;

19

Die dokumentierten Effekte des Sexkaufverbots

- Verhindert das Gesetz Prostitution und Menschenhandel?
- Schreckt es Freier ab?
- Verändert es das Meinungsklima?
- Hat es unbeabsichtigte Effekte?

20

Zahlen Prostitution

	1998	2007
Straße	ca 700	ca 300
Wohnung etc	x 2 oder x 3	x 5
Internet	0	300/500
Insgesamt	ca 2000	ca 2000

Stockholm: 280 -> 180 = - 29 %
Göteborg: 286 -> 30 = - 90 %
Malmö: 160 -> 70 = - 47 %

21

Zahlen Menschenhandel

- 2002 - 2006: ca 400-600 Opfer pro Jahr
- Seit 2007: keine Angaben

Anzahl verurteilter Menschenhändler (für sexuelle Zwecke):

2003: 2 Personen
2004: 0 Personen
2005: 7 Personen
2006: 11 Personen
2007: 2 Personen
2008: 0 Personen
2009: 0 Personen
...
2017: 4 Personen

22

Freier

NIKK-Forschungsprojekt Jari Kuosmanen

Männer die angeben, für Sex bezahlt zu haben:

1996	2008
13,6 %	8 %

Kuosmanen (2010):
"Attitudes and perceptions about legislation prohibiting the purchase of sexual services in Sweden", in: *European Journal of Social Work*.

23

Freier

Überführte Freier:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Strafrechtlich Verfolgte	94	92	86	110	300	156	460	163	189	187
Aussergerichtliche Einigungen	5	7	18	22	52	26	47	88	51	48
Verurteilte	6	18	30	20	30	27	56	38	39	25
Total	**11**	**25**	**48**	**44**	**82**	**53**	**103**	**126**	**90**	**73**

Strafrechtlich Verfolgte 2009: 352
Strafrechtlich Verfolgte 2010: 1251
Strafrechtlich Verfolgte 2017: 222 (davon 64 verurteilt)

24

Quellen

- Socialstyrelsen (2000, `03, `07)
- BRÅ (2000, 2008, 2010)
- Untersuchung des norwegischen Justizministerums (2004)
- Lageberichte über Trafficking der Polizei (1999-2010)
- Die offizielle Evaluation der schwedischen Regierung (2010)
- Kommentare zu der Evaluation (52)
- NIKK-Forschungsprojekt "Prostitution in the Nordic countries (2008)
- Malmö Prostitutionszentrum: "Is it about choice?" (2010)
- Bücher, Bloggs, Interviews, Presse;

19

Die dokumentierten Effekte des Sexkaufverbots

- Verhindert das Gesetz Prostitution und Menschenhandel?
- Schreckt es Freier ab?
- Verändert es das Meinungsklima?
- Hat es unbeabsichtigte Effekte?

20

Zahlen Prostitution

	1998	2007
Straße	ca 700	ca 300
Wohnung etc	x 2 oder x 3	x 5
Internet	0	300/500
Insgesamt	ca 2000	ca 2000

Stockholm: 280 -> 180 = - 29 %
Göteborg: 286 -> 30 = - 90 %
Malmö: 160 -> 70 = - 47 %

21

Zahlen Menschenhandel

- 2002 - 2006: ca 400-600 Opfer pro Jahr
- Seit 2007: keine Angaben

Anzahl verurteilter Menschenhändler (für sexuelle Zwecke):

2003: 2 Personen
2004: 0 Personen
2005: 7 Personen
2006: 11 Personen
2007: 2 Personen
2008: 0 Personen
2009: 0 Personen
...
2017: 4 Personen

22

Freier

NIKK-Forschungsprojekt Jari Kuosmanen

Männer die angeben, für Sex bezahlt zu haben:

1996	2008
13,6 %	8 %

Kuosmanen (2010):
"Attitudes and perceptions about legislation prohibiting the purchase of sexual services in Sweden", in: *European Journal of Social Work*.

23

Freier

Überführte Freier:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Strafrechtlich Verfolgte	94	92	86	110	300	156	460	163	189	187
Aussergerichtliche Einigungen	5	7	18	22	52	26	47	88	51	48
Verurteilte	6	18	30	20	30	27	56	38	39	25
Total	**11**	**25**	**48**	**44**	**82**	**53**	**103**	**126**	**90**	**73**

Strafrechtlich Verfolgte 2009: 352
Strafrechtlich Verfolgte 2010: 1251
Strafrechtlich Verfolgte 2017: 222 (davon 64 verurteilt)

24

Meinungsklima

	1996	1999	2002	2007
Sexkaufverbot				
Ja	67 %	76 %	76 %	71 %
Prostitutionsverbot				
Ja	?	71 %	?	59 %

SIFO (Schwedisches Institut für Meinungsforschung) 1999 & 2002,
Kuosmanen 2007 und Månsson 1996

25

Unbeabsichtigte Effekte - Prostituierte

- Stigmatisierung
- Stereotypisierung
- gefühlte Machtlosigkeit
- Abhängigkeit von Dritten
- Misstrauen gegenüber öffentlichen Einrichtungen
- Undeutliche Rechtslage
- Klassengesetz
- Verletzlichkeit gegenüber Freiern

26

Unbeabsichtigte Effekte - Freier

- Aussageverweigerungen als Zeugen in Fällen von Menschenhandel und Zuhälterei
- Opfer von Erpressungen und Diebstälen
- Stigmatisierung

27

Danke für Ihr Interesse!

Susanne.Dodillet@gu.se

28

Migrantische Sexarbeit im europäischen Kontext

Christine Nagl

European Network for the Promotion of Rights and Health among Migrant Sex Workers (TAMPEP EU)

Der Fokus des Vortrages liegt auf den individuellen Auswirkungen der verschiedenen Modelle des Sexkaufverbots auf Sexarbeiter*innen, insbesondere mit dem Bezug zu Migration und Menschenrechten.

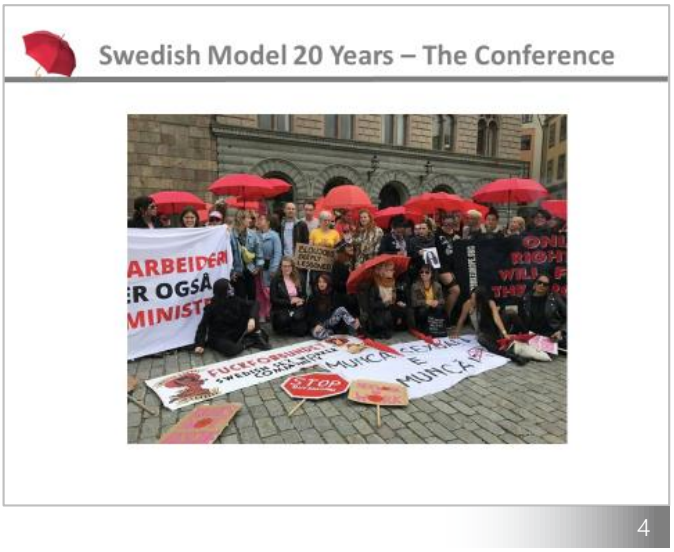

Erste Eindrücke in Schweden…

5

Freierbestrafung

Schweden	seit 1999, Bußgelder und 6 Monate Freiheitsstrafe
Finnland	seit 2006, bei Verkehr mit Opfern von Menschenhandel
Norwegen	seit 2009, Bußgelder und 6 Monate bis 1 Jahr Freiheitsstrafe
Island	seit 2009, von 1 Jahr bis 2 Jahre Freiheitsstrafe
UK	seit 2009, bei Verkehr mit Opfern von Menschenhandel
N. Irland	seit 2015, Bußgelder für Kunden und Sexarbeiter*innen
Frankreich	seit 2016, Bußgelder bis zu 3.750 € und "Umerziehung"
Rep. Irland	seit 2017, Bußgelder für Kunden und Sexarbeiter*innen

6

Gliederung

Nordirland & Rep. Irland	Effekte der Kriminalisierung
Norwegen	Die staatliche Evaluierung
Frankreich	Das "Ausstiegsprogramm"
Israel	Einblicke
Österreich	Straßenstrich, „illegalisierte" Wohnungssexarbeit

7

Nordirland & Republik Irland

- **Studie** – A Review of the Criminalisation of Paying for Sexual Services in Northern Ireland, September 2019
- **Evaluation** durchgeführt von Graham Ellison et. al., Queen's University Belfast, im Auftrag des Justizministeriums
- Einziger Fall im Ländervergleich, in dem Daten vor und nach Einführung des Gesetzes vorliegen

8

Nordirland & Republik Irland | Ergebnisse der Studie

Nordirland	**seit 2015**
Republik Irland	**seit 2017**

- Angebot an SXA hat nach 2015 leicht zugenommen
- **99%** der Anbahnungen erfolgen im Internet
- Der schon zuvor schwach besetzte Straßenstrich in Belfast hat sich halbiert
- Positive Selektion „gefährlicher" Kundschaft
- Negative Selektion „angenehmer" Kundschaft

9

Nordirland & Republik Irland | Ergebnisse der Studie

- **Angriffe** auf SXA haben nach Einführung des Gesetzes um **225%** zugenommen
- **Mittelschwere Ereignisse**, wie missbrauchsartige Telefonanrufe, um **667%** zugenommen
- **Bedrohendes Verhalten** gegenüber SXA um **200%** zugenommen
- **42%** der befragten SXA: **Gesetz hat ihre Arbeit viel gefährlicher gemacht als zuvor**

10

Sexarbeiter*innen berichten

- Bekommen seit dem Gesetz mehr Anfragen nach ungeschützten Sex oder Praktiken, die sie ablehnen
- Dass sie das Gesetz stärker beeinträchtigt als die Kunden
- Kunden verlangen niedrigere Preise oder nicht angebotene Praktiken als Kompensation für das rechtliche Risiko, das sie eingehen
- Dies sei paradox für ein Gesetz, das dazu geschaffen wurde, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen
- Stigmatisierung hat zugenommen und beeinträchtigt sie im täglichen Leben

Ergebnisse bzgl. Menschenhandel

- Keine Hinweise, dass das Gesetz Menschenhandel in die eine oder andere Richtung verändert hat
- Bisher zwei Männer aufgrund dieses Gesetzes verurteilt: in beiden Fällen hatten sie nicht SXA, sondern anderen Frauen (in einem Fall einer Minderjährigen) Geld für Sex angeboten

Bericht von Sexarbeiter*innen

- Gewalt gegen SXA ist um **91%** angestiegen
- HIV-Rate ist gestiegen
- Mitführen von Kondomen wird als Nachweis „illegaler Prostitution" gewertet
- Verstärkte Nachfrage nach ungeschütztem Sex
- Zwei Frauen verhaftet, wovon eine im 9. Monate schwanger war. Mietvertrag lief auf sie, sie wurde der Zuhälterei bezichtigt
- **92%** der SXA möchten zusammen arbeiten und sehen diese Maßnahme als *„War on the Poors"*
- *Exit Services* → ein Heißgetränk und ein Flyer

Bericht von Sexarbeiter*innen

- Selbstmordfälle von Sexarbeiter*innen!
- Viele Migrant*innen wurden abgeschoben
- In der Untersuchungshaft werden notwendige Therapien abgesetzt
  - Hormontherapie bei Trans-Personen
  - Antidepressiva bei depressiven Personen

Bericht von Sexarbeiter*innen

- Nachbarn mit illegaler Autowerkstatt bedrohen SM-Studio, unterstellen Menschenhandel
- Fotos von Kunden gemacht
- Unverständlich, warum es für Sozialarbeiter*innen bei aufsuchender Arbeit verboten ist, alleine zu arbeiten aufgrund von Gefahren, Sexarbeiter*innen aber alleine arbeiten müssen

Norwegen

- Gesetz 2009 umgesetzt, 2014 evaluiert
- **Operasjon Husløs / Operation Homeless**
- Gelder von SXA werden beschlagnahmt
- Mobiltelefone von SXA werden beschlagnahmt, um an Informationen von Kunden heranzukommen
- PION, SXA Selbstorganisation, hat das Gesetz schwer kritisiert
  - **Gewalt**: Evaluation behauptet entgegen zahlreicher Aussagen von SXA, dass keine Beweise für Gewaltanstieg existieren
  - **Zwei Realitäten**: Evaluation steht in signifikantem Widerspruch zu Berichten durch SXA und wissenschaftlichen Erkenntnissen

Frankreich

- Gesetz 2016 umgesetzt
- Erhöhte Unsicherheit der Arbeitsbedingungen
- Verschlechterung der Lebensbedingungen
- SXA sind zu mehr Mobilität gezwungen
- Gezwungen, mehr Risiken für ihre Sicherheit und Gesundheit einzugehen
- Einnahmen sind zurückgegangen, Berichte über Aggressionen gestiegen
- Verstärkte polizeiliche Kontrollen und Einschüchterungen
- Erhöhte Zahl der Fälle von Abschiebung von Migrant*innen
- Sexarbeiterinnen sind verstärkt auf Zuhälter*innen angewiesen
- Ausstiegsprogramm ineffektiv: SXA sollen vor Antrag mit der Sexarbeit aufhören → Schrittweise Umorientierung nicht gestattet

17

Israel

Beratungsstelle und Selbstorganisation berichten

- Gesetz 2018 umgesetzt
- Werbung und Foren wurden geschlossen
- Agenturen wurden zu Zuhältern erklärt
- Polizei in Apartments eingedrungen: nicht trainiert für den Umgang mit SXA
- Große Summe für Ausstiegsprojekte, gestaffelte Beträge zum Ausstieg → reichen nicht zur Neuorientierung

18

Österreich

Das „Schwedische Modell" im regulierten System: Freierbestrafung am Straßenstrich

- **Polizei kritisiert** → um Freierbestrafung durchzuführen, müssen Nachweise entstehen, z.B. beim Geschlechtsverkehr zusehen
- **Hohe Kosten** → Schnellrichter*innen, Vollzugsbeamte und Beamte des Strafamtes müssen rund um die Uhr verfügbar sein
- **Auswirkung** → Opfer von Menschenhandel können nicht mehr identifiziert werden, da Kunden von SXA Angst haben, Kontakt zu Beratungsstellen aufzunehmen
- **Polizei** → verliert Vertrauensposition und den Kontakt zu möglichen Opfern von Menschenhandel

19

Österreich

Freierkampagnen
Sind besser
als Strafen...

20

Österreich

- SXA haben keine Möglichkeit zum Kundenscreening
- Streetwork nicht möglich, da Infobroschüre oder Kontakt zu Beratungsstelle für SXA als Nachweis für „illegale Prostitution" gilt
- Kondome, Feuchttücher, Blickkontakt zu vorbeifahrenden Fahrzeugen, „auffordernde Körperhaltung" gilt als Nachweis der illegalen Prostitution
- Jeder, der mit SXA Kontakt aufnimmt oder sich in ihrem Umfeld aufhält, wird als potenzieller Kunde gesehen → Taxifahrer, Personen aus deren gesellschaftlichen Leben
- Eine SXA hat mit einer männliche Person gegessen → er wurde als Freier bezichtigt
- Männer, die im Bereich des Straßenstriches zum Bankomaten gehen werden von der Polizei befragt
- Übergriffe auf Beratungsstellen bzw. Sexarbeiter*innen

21

Österreich

Abschiebung

- Selbstmordfälle
- **Heimat erhält Information**
  - Folgen z.B.: SXA hat dem Ansehen ihrer Heimat geschadet, kann mit Bußgeld bestraft, auch geoutet werden
  - Umerziehungslager in der Heimat
- **Outing in der Abschiebehaft**
  - Verschlechterung der Haftbedingungen
  - Bekommen notwendige Medikamente nicht
  - Werden durch Sprachmittler*innen diskriminiert

22

Österreich

Abschiebung

- Für das Leben gebrandmarkt
- Auswirkungen auf Angehörige und Kinder!
- Auswirkungen auf weitere Berufsmöglichkeiten
- **In den Herkunftsländern**
  - schlechte Infrastruktur für Unterstützungsmöglichkeiten
  - Diskriminierende Haltung zu Sexarbeit

23

Österreich

Beispiel:

Behördlicher Brief an chinesische Sexarbeiterin

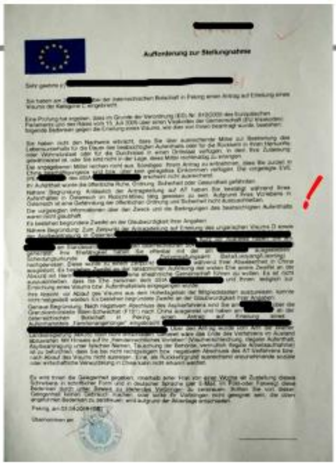

24

Zusammenfassung

- Gesellschaftliches Klima gegenüber SXA zunehmend negativ → bei Ämtern, Gesundheitsangeboten oder in alltäglichen Erledigungen
- Risiken und Bedrohungen gegenüber SXA haben zugenommen
- SXA erleben zunehmende Gewalterfahrungen
- „Nette Kunden" weichen aus
- Kein Sicherheitsgefühl am Arbeitsplatz: mehr Druck und Stress
- Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensqualität
- Migrantin*innen werden verstärkt abgeschoben und diskriminiert
- Reaktion von SXA Organisationen häufig, aber durch Behörden kaum zur Kenntnis genommen

25

Fazit

Wenn "Prostituierte" gejagt werden, macht sie das in Leib und Seele kaputt.

26

Kontakt

TAMPEP

www.tampep.eu

network@tampep.eu

@tampepnetwork

@tampepeu

Christine Nagl

c.nagl@frau-und-arbeit.at

27

Was wäre wenn? Das Nordische Modell in Deutschland und dessen Auswirkungen auf Menschenhandel

Sara Blücher — Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e.V.)
Vorstandsmitglied

Der Fokus des Vortrages liegt auf der Hypothese, dass das Sexkaufverbot in Deutschland eingeführt würde und wie sich dies auf den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland auswirken würde.

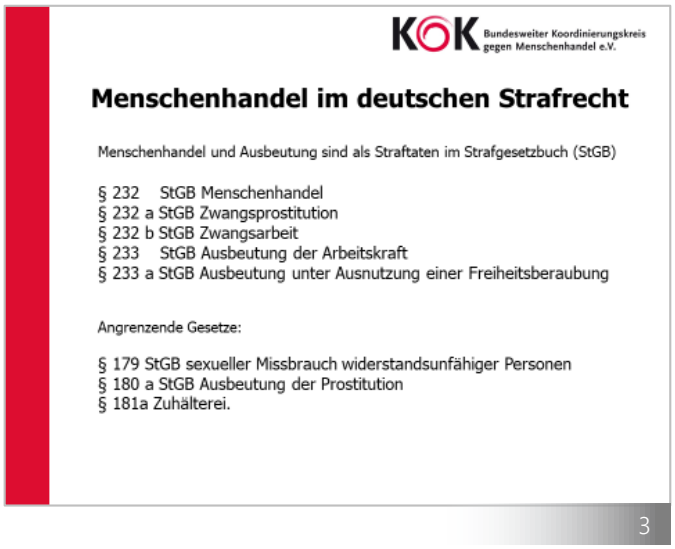

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Menschenhandel

- Menschenhandel ist eine gravierende Menschenrechtsverletzung und im internationalen, europäischen und deutschen Strafrecht als solche anerkannt
- Es gibt nicht nur ein einziges ‚Profil' wie eine von Menschenhandel betroffene Person ist oder sich präsentiert
- Grenzüberschreitung ist für den Straftatbestand Menschenhandel nicht nötig
- Täterstrukturen sind oftmals komplex, organisiert, flexibel und adaptiv

5

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Menschenhandel in Deutschland

BKA
Bundeslagebild 2018

- Erfasst die abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungs-verfahren
- Zeigt das Hellfeld auf (Polizei)
- Dunkelfeld wird größer eingeschätzt

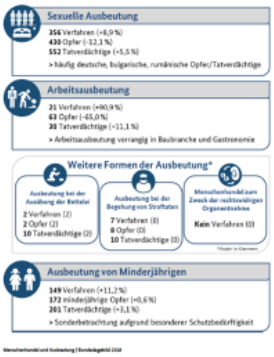

6

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Auswirkungen des ProstSchG 2017

- Unterschiedliche Umsetzungen des Gesetzes in den Bundesländern (Strukturen und zeitlicher Rahmen)
- Erstes grobes Bild der Größe des Prostitutionsgewerbes in Deutschland erkennbar (seit ca. 2018)
- Zu kurzer Zeitraum um Auswirkungen und Entwicklungen des Gesetzes erforschen zu können
- Dunkelfeld Studie zu Nicht-Anmeldungen, Auswirkungen, etc. daher noch nicht vorhanden

7

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Mögliche Auswirkungen eines Paradigmenwechsels

Bereiche:

- Im Prostitutionsgewerbe
- Für Betroffene von Menschenhandel
- In der Beratungslandschaft

8

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Im Prostitutionsgewerbe

- Lang andauernde Umsetzungsphase in der Praxis
- mögl. Verdrängungseffekt in weniger sichtbare Bereiche
- Größere Risiken bei der Prostitutions- Ausübung
- Erschwerte Arbeitsbedingungen
- Finanzielle Schwierigkeiten
- Nachfrage der Prostitution wird durch ein Freier Kauf Verbot nicht adressiert

9

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Für Betroffene von Menschenhandel

- Erhöhter Druck auf Betroffene durch Illegalität des Prostitutions-Gewerbes
- Verstärkten Risiken und Gefahren durch Menschenhändler und Freiern ausgesetzt
- Weniger Vertrauen in Polizei, Beratungsstellen und öffentliche Systeme
- Ausbeutung findet in weniger sichtbaren Bereichen statt und ist schwerer zugänglich
- Freier Meldungen von mögl. Zwangskontexten fallen weg aufgrund möglicher eigener Straffälligkeit

10

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

In der Beratungslandschaft

- Reduziertes Beratungsangebot oder Wegfall von Fachberatungsstellen
- Weniger Ausstiegshilfen und aufsuchende Arbeit
- Erschwerter Zugang zu Sexarbeiterinnen und potenziellen Betroffenen von Menschenhandel
- Unterstützende Sozialstrukturen fallen weg oder sind erhöhter Stigmatisierung ausgesetzt (z.B. im ländlichen Raum)

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Bereiche der Ausbeutung

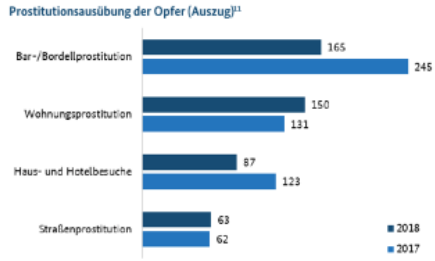

BKA
Bundeslagebild 2018

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

KOK e.V.
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102-104
Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin

Tel.: 030 263 911 76
Email: info@kok-buero.de
Website: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Sexarbeit in Deutschland

Undine de Rivière
Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.
Pressesprecherin

Der Vortrag gibt Einblicke in den Arbeitsalltag von Sexarbeiter*innen und die Folgen, die die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in der Praxis nach sich zieht und zeigt alternative Lösungsansätze auf.

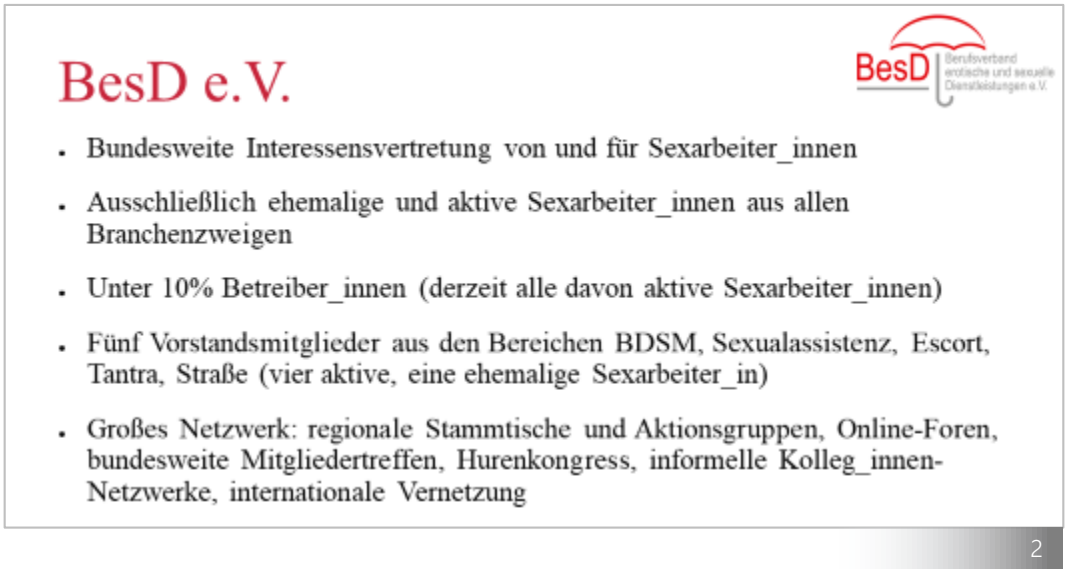

Sexarbeit in Deutschland

- Kaum verlässliche Zahlen – Schätzungen von 50,000 – 400,000 Sexarbeiter_innen bundesweit
- **Vielfältige Arbeitsplätze:** Straße, Love-Mobil, Wohnungsbordell, Laufhaus, Kontaktbar, Pornokino, Massage-Studio, Nachtclub, Saunaclub, Swingerclub / Partytreff, Privatwohnung, Stundenhotel, Haus- und Hotelbesuch (Escort), …
- **Vielfältige Präferenzen** von Sexarbeiter_innen bzgl. Infrastruktur, Werbung/Kundenaquise, Zielgruppe, Praktiken, Arbeitszeiten, Kundenfrequenz, etc.

3

Umsetzung ProstSchG

Basierend auf lokalen Zahlen und Schätzungen:

- 25 – 30% der Sexarbeiter_innen sind registriert
- 30 – 50% der Betriebe haben eine Konzession – viele Schließungen
- **Viele unserer Befürchtungen sind eingetreten:** Schließung von Betrieben mit guten Arbeitsbedingungen, Rechtsunsicherheit, demütigende Behandlung in Behörden, Verstöße gegen Datenschutz, Zwangsoutings

4

Umsetzung ProstSchG

Folgen für Sexarbeiter_innen:

- Einschränkung der Wahlfreiheit des Arbeitsplatzes, Betreibermonopole
- Zusatzkosten - für Registrierung, Übernachtung, rechtliche Betreuung, Handel mit Zustelladressen etc.
- Illegalisierung - in Folge Angst vor Kontakt mit Behörden, geringere Bereitschaft Übergriffe anzuzeigen, schlechtere Erreichbarkeit für bedarfsorientierte Beratung, Isolation

5

Umsetzung ProstSchG

Vorhandene positive Auswirkungen des Gesetzes (verbesserte Arbeitsbedingungen in manchen konzessionierten Betrieben, Beratungserfolge) begründen noch keine Verhältnismäßigkeit!

6

Lösungsansätze

- Vollständige Entkriminalisierung der Sexarbeit – Abschaffung aller Sondergesetze inkl. ProstSchG, Sonderbesteuerung und Verdrängung durch Sperrbezirke
- Eingliederung von Sexarbeit in das Geweberecht: Anerkennung von Sexarbeit als Freiberuf im Gewerbe-, Steuer- und Baurecht; Bordelle und Agenturen als anmeldepflichtige Gewerbe
- Richtlinien und Maßnahmen für Arbeitsschutz und sichere Arbeitsbedingungen in Absprache mit Sexarbeiter-Selbstvertretungen
- Erhalt und/oder Schaffung eines sicheren Umfelds für Straßen-Sexarbeit

7

Lösungsansätze

- Ausbau des Angebots an freiwilliger, anonymer und kostenloser Gesundheitsvorsorge nach dem Infektionsschutzgesetz für alle Menschen mit Risikoverhalten
- Ausbau des Angebots an niedrigschwelliger, akzeptierender und bedarfsorientierter Beratung inkl. Sozialberatung, Einstiegsberatung und Umorientierung in andere Berufe
- Menschenwürdige und finanziell auskömmliche berufliche Alternativen, auch für Migrant_innen

8

Lösungsansätze

- Aufnahme von „Sexarbeit“ ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Sexarbeit darf kein Kündigungsgrund sein.
- Bezahlbare soziale Absicherung, beispielsweise nach dem Vorbild der KSK
- Förderung von Selbsthilfestrukturen von Sexarbeiter_innen (Peer-Arbeit)
- Förderung von Weiterbildungs- und Professionalisierungsmaßnahmen für Sexarbeiter_innen inkl. aufsuchender Workshops in Bordellen

9

Lösungsansätze

Prävention von Gewalt und Ausbeutung:

- Bekämpfung der Stigmatisierung von Sexarbeiter_innen durch progressive Aufklärungskampagnen
- gesellschaftliche Integration
- Maßnahmen für Vertrauen in Behörden
- Aufklärung über Rechte, Empowerment
- Wissensvermittlung zum Thema Sexarbeit durch Sexarbeiter_innen bereits in Schulen und auch in Herkunftsländern von Sexarbeits-Migrant_innen

10

Lösungsansätze

- Rechte, Entschädigungen und Hilfsangebote für Betroffene von Menschenhandel in allen Branchen
- Bekämpfung von Armut und Wohlstandsgefälle
- Achtung der Selbstbestimmungsrechte und Eigenverantwortlichkeit („Agency“) von Sexarbeiter_innen
- … **und selbstverständlich keine Kriminalisierung von Kund_innen und Anbietern von Sexarbeits-Infrastruktur nach dem „Schwedischen Modell“!**

11

Fachberatungsstellenarbeit unter dem ProstSchG im Kontext aktueller abolitionistischer Diskurse

Sandra Kamitz

Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufas e.V.)
Fachliche Leitung Beratungsstelle für Menschen in der Sexarbeit Rostock (SeLA)

In den 30 Mitgliedsorganisationen des bufas e.V. (Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter) werden jährlich tausende Sexarbeiter*innen beraten, unterstützt und begleitet.

Das Engagement der Beratungseinrichtungen, die teilweise aus der politischen Hurenbewegung hervorgegangen sind, geht weit über Beratungen hinaus. Es ist notwendig das Argumentationsfeld nicht den Abolitionist*innen inkl. Opferdiskurs zu überlassen, weil Sexarbeit so vielfältig ist wie die Menschen, die sie ausüben.

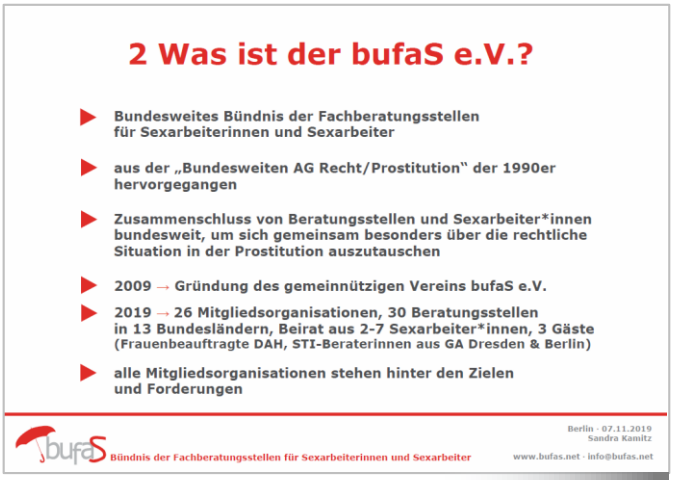

Ziele

- Dauerhafte Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiter*innen
- Rechtliche und soziale Gleichstellung von Sexarbeiter*innen mit anderen Berufen
- Entkriminalisierung und Enttabuisierung von Sexarbeit Entstigmatisierung der Sexarbeiter*innen

Forderungen

- Anerkennung des Berufes
- Freie Wahl des Arbeitsplatzes und Abschaffung der Sperrbezirke
- Professionalisierung
- Gleiche Werbemöglichkeiten
- Gleiche Rechte für Migrant*innen in der Sexarbeit

2 Was ist der bufaS e.V.?

- Interessen und Bedarfe der Sexarbeiter*innen, die Unterstützung in Fachberatungsstellen suchen
- ausgerichtet an realen Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Fortbildung & Austausch Beratungsbedarfe bundesweite Vernetzung, 2 Arbeitstreffen jährlich
- Wie in allen Sozialberatungen lässt die Arbeits- und Lebenssituation der Zielgruppe keinen Schluss auf die gesamte Sexarbeit zu.

3 ProstSchG 2017

- Verpflichtende Anmeldeberatung § 7 ff. alle 2 Jahre (unter 21 J. jährlich) je nach Bundesland kostenfrei/gebührenpflichtig
- Verpflichtende Gesundheitsberatung § 10 jährlich (unter 21 J. halbjährlich) je nach Bundesland kostenfrei/gebührenpflichtig

  → Anmeldebehörden melden personenbezogene Daten an das zuständige Finanzamt

  → Anmeldebescheinung und Gesundheitsberatungsnachweis sind bei der Arbeit mitzuführen und dem Vermieter*innen/Betreiber*innen sowie zuständigen Kontrollbehörden vorzulegen
  Aliasausweis möglich
- Zustellanschrift für EU-Bürger*innen nach § 4(1)4. notwendig (kein Wohnsitz)
- Kondompflicht & Werbeverbot für Sex ohne Kondom nach § 32

4 Auswirkungen ProstSchG

Ermittlung aus Umfrage bufaS e.V. (10/2019)

Teilnahme 25 von 30 Beratungsstellen (ca. 80%) der Mitgliedsorganisationen des bufaS e.V. aus insgesamt 12 Bundesländern

4.1 Arbeitsbedingungen
4.2 Lebensbedingungen

Besser/Schlechter/Gleich zzgl. Kommentare

4.1 Arbeitsbedingungen (ProstSchG)
4.1.1 Arbeitsumfeld

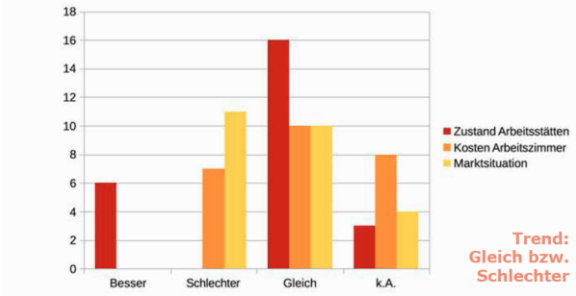

Trend: Gleich bzw. Schlechter

4.1 Arbeitsbedingungen (ProstSchG)
4.1.2 Vorsorge/Gesundheit

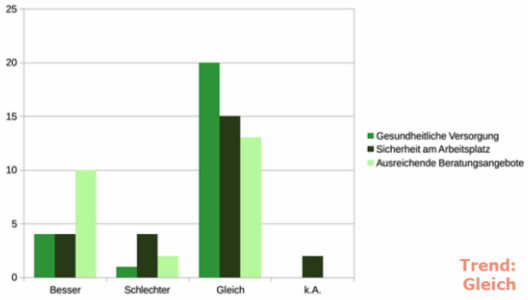

Trend: Gleich

4.1 Arbeitsbedingungen (ProstSchG)
4.1.3 Rechtliche Situation

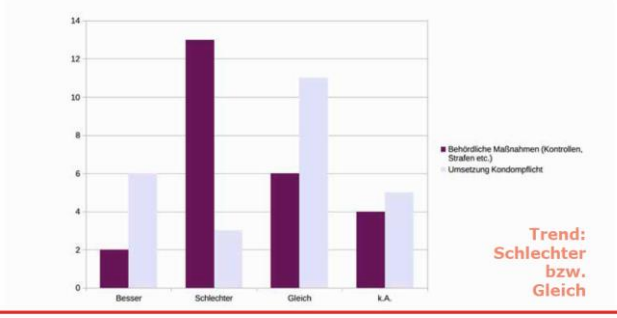

Trend: Schlechter bzw. Gleich

4.2 Lebensbedingungen (ProstSchG)
4.2.1 Anforderungen

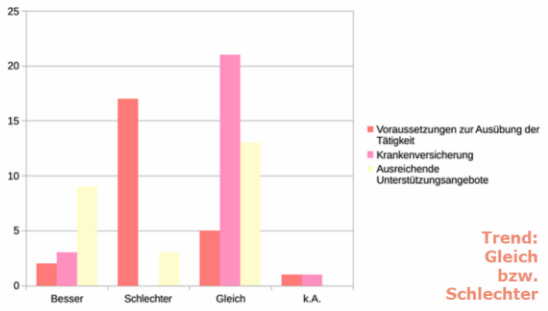

Trend: Gleich bzw. Schlechter

4.2 Lebensbedingungen (ProstSchG)
4.2.2 Psychosoziale Faktoren

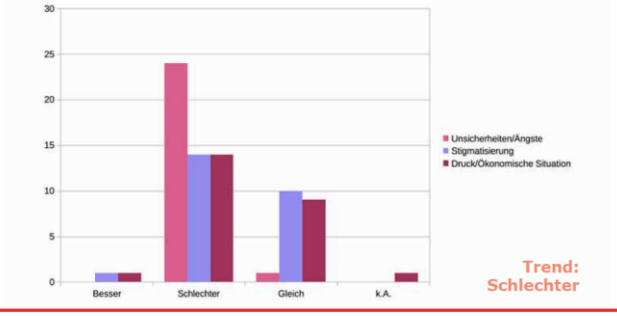

Trend: Schlechter

4.2 Lebensbedingungen (ProstSchG)
4.2.3 Lebensraum

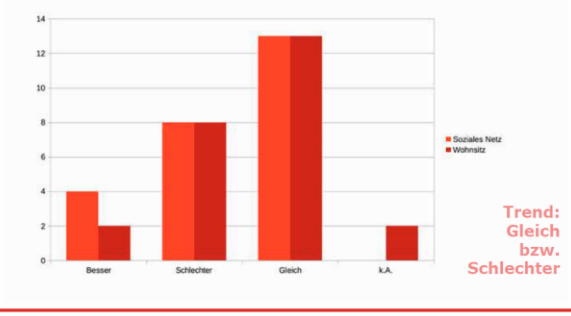

Trend: Gleich bzw. Schlechter

Zusammenfassung Auswirkungen ProstSchG

- **Trend: Auswirkungen zum größten Teil gleich bis schlechter**
- **Beratungsangebot minimal besser durch gesetzliche Pflichtberatungen**
  → beinhaltet keine weiterführende Begleitung
  in einigen Bundesländern keine bis nicht netzabdeckende unabhängigen Beratungs- und Begleitungsangebote für Sexarbeiter*innen
- **Kommentare:**
  - **„Arbeitsstätten schließen → teilweise ‚gute', höhere Mieten"**
  - **„Klient*innengruppen wie Drittstaatler*innen, Beschaffungsprostituierte, Gelegenheitsprostituierte u.a. melden sich aus unterschiedlichen Gründen (Arbeitserlaubnis, Stigma etc.) nicht an → Kriminalisierung, Gefahr der Ausbeutung und Gewalt"**
  - **„Höhere Kosten durch getrennte Schlafräume"**
  - **„Angst vor Stigma & Diskrimminierung durch Anmeldung"**
  - **„ProstSchG für Stricher/Mann-männliche Sexarbeit gar kein Thema"**

5 Schwedisches Modell/ Sexkaufverbot

Ermittlung aus Umfrage bufaS e.V. (10/2019)

Teilnahme 25 von 30 Beratungsstellen (83,3%) der Mitgliedsorganisationen des bufaS e.V. aus insgesamt 12 Bundesländern

5.1 Erfahrung, Wissen & Information

Offene Fragen/Zitate

5.2 Prognose Fachberatungsstellen

Nein/Ja zzgl. Kommentare

5.1 Erfahrung, Wissen & Information (Schwed. Modell)

1 Klient*innen waren bereits in Ländern mit Sexkaufverbot tätig und haben Erfahrungen

2 Klient*innen sind die gesetzlichen Regelungen zum Sexkaufverbot bekannt

3 Klient*innen sind über die aktuellen Diskussionen zum Sexkaufverbot informiert

5.1 Erfahrung, Wissen & Information (Schwed. Modell)

1 Erfahrung

- Bsp. Schweden
  „Betroffene von Menschenhandel in Schweden wurde von Tätern gesagt, die Polizei würde ihnen nicht helfen, da Sexkauf verboten sei und haben mit Abschiebung gedroht."
  „Polizei setzt verdeckte Ermittler*innen zum Aufspüren einer ‚Anbahnung' ein"
- Bsp. Irland
  „Es wird häufig prinzipiell von Menschenhandel ausgegangen."
  „Klient*innen mussten ihnen nicht verständliche Papiere unterschreiben und bekamen Bußgelder."
  „Ohne Betroffenheit von Menschenhandel droht Abschiebung."
  „Agressiver Umgang v. Polizei mit Sexworkern"

5.1 Erfahrung, Wissen & Information (Schwed. Modell)

1 Erfahrung

- Bsp. Norwegen
  „Klientinnen arbeiten in Norwegen auf dem Straßenstrich weil sie dort mehr Geld verdienen. Sie gehen nur aus Wettergründen dort weg."
  „Manche kommen extra aus solchen Ländern zurück, weil es hier legal ist"
- Bsp. Frankreich
  „bisher kaum Kontrollen"
  „Anzahl der tätigen Personen hat sich nicht verändert"
  „Rückzug in Rand- und Industriegebiete"
  „Verhandlungen müssen bereits im Auto gemacht werden"
  „Berichte zu Übergriffen und Vergewaltigungen"
  „bessere Preise"

5.1 Erfahrung, Wissen & Information (Schwed. Modell)

2 3 Wissen & Information

- „wenig Informationen zur Diskussion"
  „Berater*innen sprechen es aktiv an"
  „aktueller Stand der Politik wird vermittelt, über Auswirkungen informiert auch eigene Haltung vertreten"
  „teilweise Überforderung mit derartigen Unsicherheiten für die Zukunft"
- Wissenskanäle
  Mundpropaganda
  Austausch in der Szene
  Beratungsstellen
  Nachrichten
  Soziale Medien

5.2 Prognose Fachberatungsstellen (Schwed. Modell)

Sexarbeiter*innen werden kriminalisiert.
Die Stigmatisierung von Sexarbeiter*innen nimmt zu.
Die Sexarbeit findet heimlich in unzugänglichen Räumen statt.
Die Arbeitsbedingungen werden schlechter.
Die Barriere in der Sexarbeit tätig zu sein ist höher.
Es gibt nicht weniger Sexarbeit.
Die Kund*innen/Freier zahlen keine höheren Preise.
Ein Sexkaufverbot verhindert nicht (Sex)Arbeitsmigration.
Der Menschenhandel reduziert sich nicht.
Die Kontrollen durch Behörden erhöhen sich.
Hilfsangebote werden reduziert, da es offiziell keine Sexarbeit gibt.

5.2 Prognose Fachberatungsstellen (Schwed. Modell)

- Kommentare:
  „...gezwungen im Dunkelbereich zu arbeiten"
  „...in der Illegalität wird bei Übergriffen durch Kunden keine Polizei eingeschaltet"
  „Bestechung von Behörden ist notwendig"
  „Vereinzelung der Sexarbeiter*innen"
  „Verstoß GG Artikel 12 (freie Arbeitsplatzwahl/Berufsausübung)"
  „Lohn kann nicht eingeklagt werden"
  „steuerpflichtig, aber müssen lügen über ihre wahren Einkünfte"
  „keine Vermietung von sicheren Arbeitszimmern möglich, sonst Zuhälterei/Kuppelei"
  „Abschiebung von Arbeitsmigrant*innen"
  „Sorgerechtsentzug wie in Schweden"
  „risikoreiches Arbeiten, dadurch höhere Psycho-soziale Belastung"
  „kein Schutz, mehr Gewalt"

6 Schlusswort

Auswirkungen ProstSchG
zum größten Teil gleich bis schlechter auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Zielgruppe

Prognose bufas e.V. zum Schwedischen Modell

Verschlechterung der Arbeitssituation von Sexarbeiter*innen

keine erhoffte Reduzierung von Sexarbeit und Menschenhandel

keine Entstigmatisierung und Entkriminalisierung in der Sexarbeit

keine Verbesserung der Situation der (Sex)Arbeitsmigrant*innen, die den Großteil unserer Klientel ausmachen

Eine Verbesserung der Situation der Sexarbeiter*innen kann nur durch die Stärkung ihrer Rechte gelingen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.bufas.net

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Hamburg

Fabio Casagrande
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Referent im Referat Opferschutz | (M.A. Soziale Arbeit)

In diesem Vortrag geht es um den aktuellen Stand bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Hamburg sowie darüber hinaus auch um Einblicke in die ministerielle und operative Arbeit bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes mit dem Fokus auf der Anmeldung als Prostituierte, dem Erlaubnisverfahren des Prostitutionsgewerbes sowie der Überwachung nach dem ProstSchG und der damit verbundenen behördlichen Herausforderungen in der theoretischen und praktischen Umsetzung.

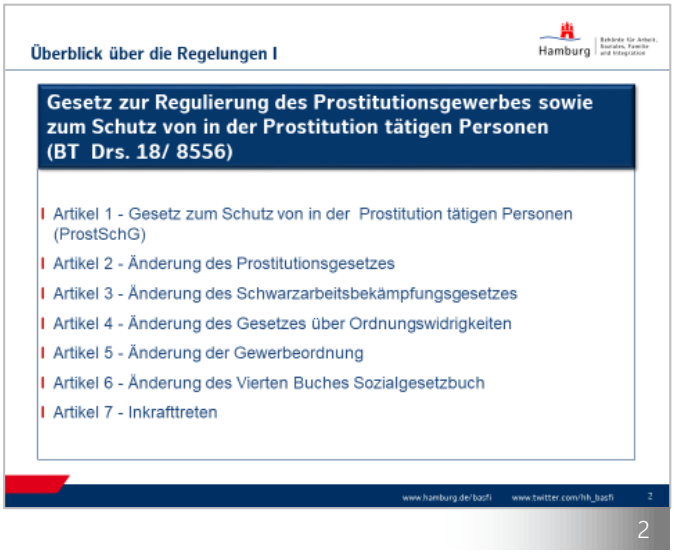

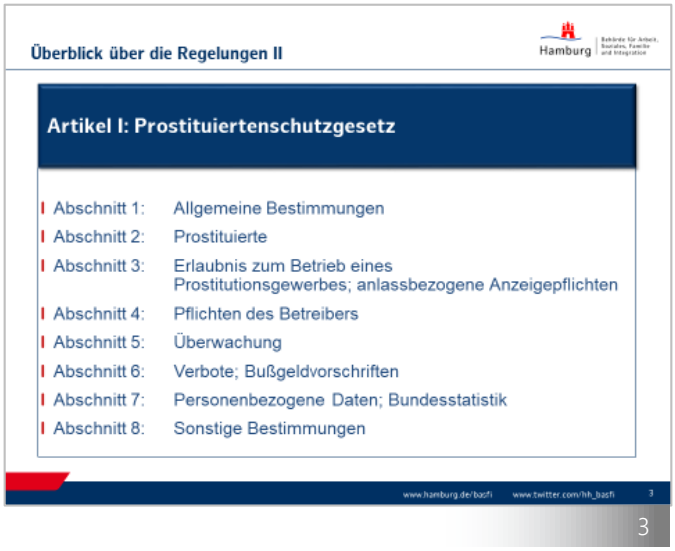

Blitzlichter 2018 Umsetzung ProstSchG

- Regelmäßige Treffen Bund-Länder Ausschuss (BMFSFJ)
  - Unterarbeitsgruppen Bund-Länder Ausschuss
- Vorbereitung Umsetzung ProstSchG – Arbeitsgruppen:
  - Behördenübergreifende Arbeitsgruppe
  - Arbeitsgruppe mit Trägern und Sexarbeiter*innen
  - Unterarbeitsgruppen (Jour fixe etc.)

§ 12 Anträge ProstSchG

- **Erste § 12 ProstSchG Erlaubniserteilungen Prostitutionsgewerbe**
- **Überwachung:**
  - Start der Vor-Ort-Kontrollen (01.Nov 2018)
- **2. Lenkungsgruppe**
- 5. RT Prostitution

Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez

2018

- **Schulung Block I FA-BEA*Pro und GESAH 14**
- Personeller Aufbau FA-BEA*Pro (Dez/Jan/Feb/Mrz.)
- 2. RT Prostitution
- **1. Lenkungsgruppe**
- 3. RT Prostitution
- 4. RT Prostitution
- **Schulung Block II FA-BEA*Pro**
- ***Personeller Aufbau FA-BEA*Pro***
- Ende Ausschreibung Kontaktverbotsverordnung

Ausblick 2019 Umsetzung ProstSchG

- Regelmäßige Treffen Bund-Länder Ausschuss (BMFSFJ)
  - Unterarbeitsgruppen Bund-Länder Ausschuss *(4. UAG voraussichtlich im Februar 2019 in Abstimmung mit dem BMFSFJ)*
- Vorbereitung Umsetzung ProstSchG – Arbeitsgruppen:
  - Behördenübergreifende Arbeitsgruppe inkl. Lenkungsgruppe ***(Februar/Mrz. 2019)***
  - Unterarbeitsgruppen (Jour fixe | BGV | BA Altona | BA-Altona alle 2 Wochen etc.)
- **Nordländer Treffen zum Prostitutionsgewerbe (S-H; MV in HH)**

- **9. Bund-Länder Ausschuss BMFSFJ**
- **4. Lenkungsgruppe**

8. Bund-Länder Ausschuss
3. Lenkungsgruppe | 7. RT Prostitution

Fachtagung LV Berlin

Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez

2019

- 6. RT Prostitution
- *Vorbereitung Bericht an die Bürgerschaft noch in Abstimmung mit der Behördenleitung*
- 8. RT Prostitution
- 9. RT Prostitution
- Ergebnisse Evaluation der Kontaktverbotsverordnung (Dez 2019/ Jan 2020)

Einarbeitung Personal FA-BEA* Pro

Konzeptionelle Weiterentwicklung und Begleitung im Aufbaustab

Evaluation der Kontaktverbotsverordnung

Umsetzung ProstSchG in Hamburg

Überblick der aktuellen Arbeitsgruppen 2017/2018/2019 *(leitend blau hinterlegt)*

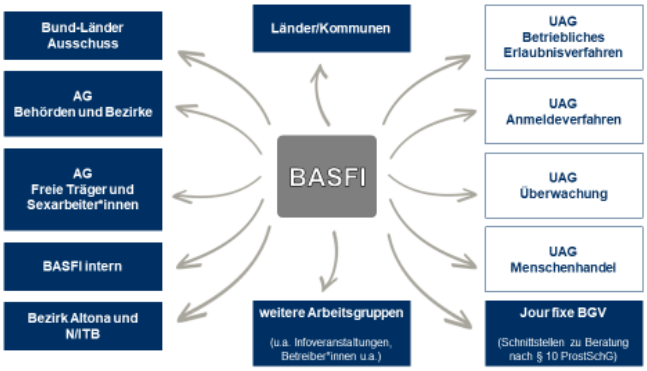

Umsetzung ProstSchG in Hamburg I

Leitgedanken der Umsetzung im Sinne des ProstSchG in Hamburg !

- Die Umsetzung des ProstSchG orientiert sich maßgeblich am Schutzzweck des Gesetzes.
- Die in der Prostitution tätigen Personen sollen besser vor Menschenhandel und Gewalt geschützt, ihr Selbstbestimmungsrecht gestärkt sowie deren Arbeitsbedingungen in der Prostitution verbessert werden.
- Illegalität, Abhängigkeit und Ausbeutung in der Prostitution sollen möglichst vermieden werden.
- Es gilt, besonders vulnerable Gruppen zu erreichen und in weitergehende Hilfen zu vermitteln.
- Leitend bei er Umsetzung ist dabei, die Vertraulichkeit und Offenheit der Beratungsgespräche uneingeschränkt zu gewährleisten (vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 71).
- Angesichts der fortwährenden real existierenden Stigmatisierung in der Alltagswelt weiblicher, männlicher und trans* Prostituierter soll die Anonymität so weit wie möglich gewahrt werden.
- Die zur Aufgabenerfüllung notwendige Behördenstruktur soll zudem auf eine möglichst hohe Akzeptanz stoßen und die Bereitschaft unter den Prostituierten erhöhen, die neuen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen (siehe auch BT-Drs. 18/8556, S. 63).

Umsetzung ProstSchG in Hamburg IV

Ergebnis Umsetzung in Hamburg Drs. 21/11140

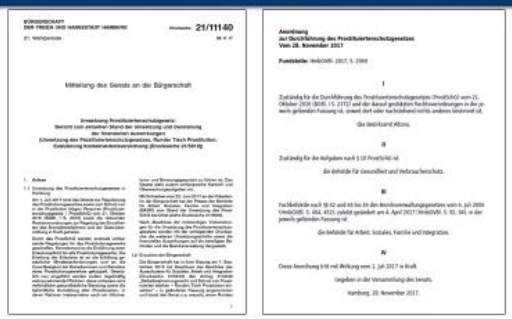
21/11140

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Durchführungs- /Ausführungsverordnungen/-gesetze zur landesspezifischen Umsetzung des ProstSchG

Stand 01. September 2019

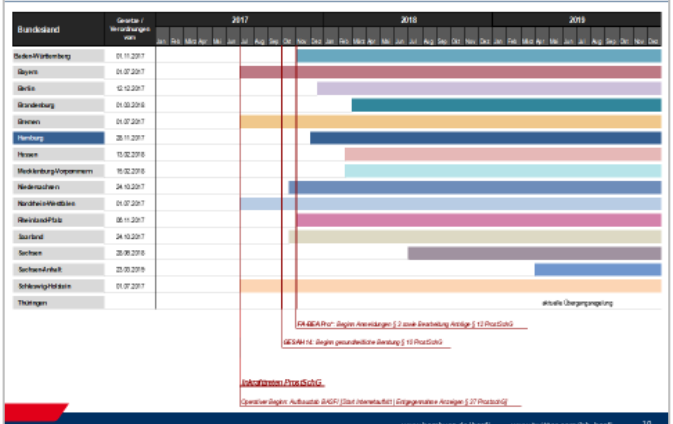

Funktionale Zuständigkeit und Struktureller Aufbau I

vgl. Drs. 21/11140

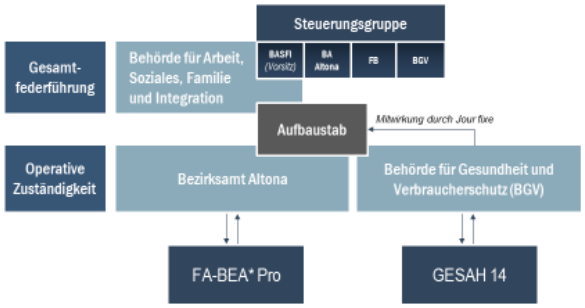

11

Funktionale Zuständigkeit und Struktureller Aufbau II

vgl. 21/11140

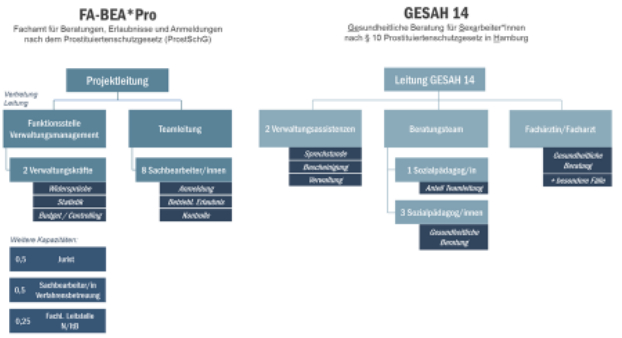

12

Funktionale Zuständigkeit und Struktureller Aufbau II

vgl. 21/11140

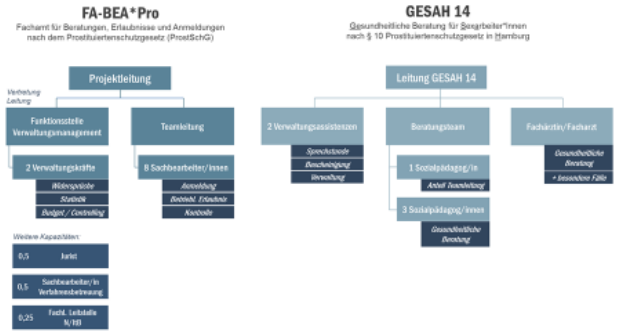

13

Große Reichenstraße 14 – 2. OG

14

15

16

Öffentlichkeitsarbeit – Flyer

Hamburg

Übersetzung in mehrere Sprachen

Weitere Sprachen:

Arabisch
Russisch
Rumänisch
Thai

Öffentlichkeitsarbeit – Kondome

Hamburg

§ 32 Abs. 1 ProstSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 ProstSchG

Kondompflicht:
Kunden und Kundinnen von sowie Prostituierte haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden.

Entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 ProstSchG als Kunde oder Kundin nicht dafür Sorge trägt, dass ein Kondom verwendet wird kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro Strafe rechnen.

Öffentlichkeitsarbeit – Was ist neu auf der Homepage www.hamburg.de/prostitution

Hamburg

Anmeldeverfahren nach Abschnitt 2 § 3 ProstSchG operativer Einblick I

Hamburg

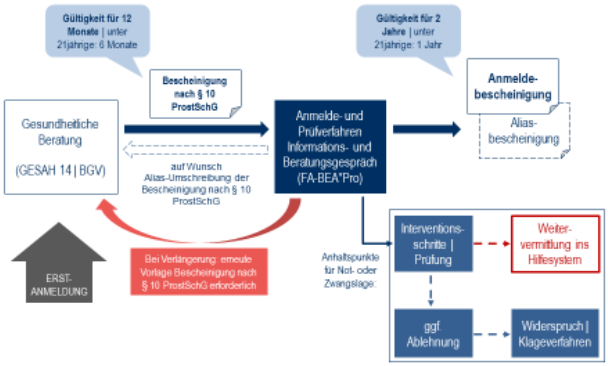

Inhalte des Informations- und Beratungsgesprächs II

Hamburg

Umfassende Informations- und Beratungsinhalte in der Anmeldung

- Prüfung/ Erkennen von Anhaltspunkten einer bes.
  - Hilfe- oder Beratungsbedürftigkeit (§ 9 Abs. 1 ProstSchG)
  - Menschenhandel (§ 9 Abs. 2 ProstSchG)
- Verhalten bei Kontrollen (§ 30 ProstSchG)
- Beratung und Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG)
- Beratung und Informationen zur Erreichbarkeit Notsituationen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 ProstSchG)
- Beratung und Informationen zur Absicherung im Krankheitsfall (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG)
- Beratung und Informationen zur Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG)
- Schriftform der Verabredungen und Zahlungsnachweise (§ 26 Abs. 6, § 28 Abs. 2 ProstSchG)
- Recht zur Einsichtnahme in Betriebskonzept / Veranstaltungskonzept (§ 26 Abs. 5 ProstSchG)
- Vorlagen gegenüber Betreibern | Anmelde- / Aliasbescheinigung sowie gesundheitliche Beratung (§ 27 ProstSchG)
- Betreiberpflichten hinsichtl. der Wahrnehmung von Beratungsangeboten (§ 24 Abs.4 ProstSchG)
- Inhalt des Prostitutionsgesetzes (§ 26 ProstSchG)
- Meldeverpflichtungen (§ 3 Abs. 1 und 2 ProstSchG)
- Änderungsanzeige (§ 4 Abs. 5 ProstSchG)
- Verlängerungspflichten (§ 6 Abs. 5 ProstSchG)
- Möglichkeit der Aliasbescheinigung (§ 6 Abs. 6 ProstSchG)
- Mitführungspflichten der Anmelde- oder Aliasbescheinigung (§ 6 Abs. 7 ProstSchG) sowie nach dem Artikel 3 ProstSchG – Schwartzarbeiterbekämpfungsgesetz (Ausweisdokument)
- Informationen der Teilnahmepflicht zur gesundheitliche Beratung (§ 4 Abs. 3 u. 4 i.V.m § 10 Abs. 1 ProstSchG)
- Mitführungspflicht Bescheinigung gesundheitliche Beratung (§ 30 i.V.m. § 10 Abs. 6 ProstSchG)
- Sperrgebietsregelungen etc. (§ 7 Abs. 2 Nr.. 1 ProstSchG)
- Werbeverbote (§ 32 ProstSchG)
- Kondompflicht (§ 32 Abs. 1 ProstSchG)
- ...

Interventionskette

Hamburg

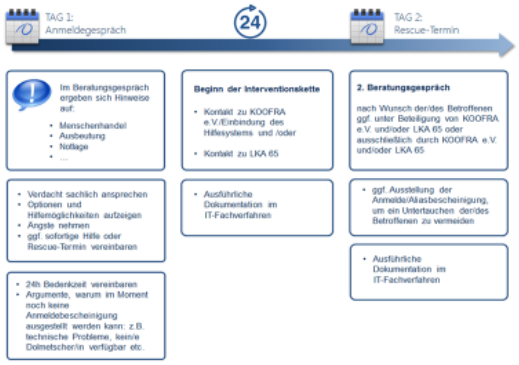

Interventionskette

Bisher wurden 9 x die Interventionskette nach § 9 Abs. 1 und 2 ProstSchG ausgelöst.

Unter Beteiligung von:

- **LKA 65:** **4 Kontakte**
- **KOOFRA e.V.:** **2 Kontakte**
- **Ergebnis offen:** **3 ausgelöst**

Dokumentationsbogen zum Rescue-Termin:

- soziodemographische Daten, ggf. Kopie des Ausweises.
- beteiligte Personen im Sachverhalt
- Beschreibung des Sachverhaltes
- Angebot(e) | Hilfen
- Lösung | Einverständnis
- ggf. Unterschrift

Statistik – Überblick Anmeldungen

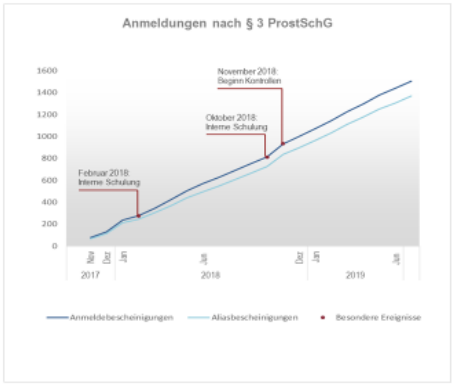

Erlaubnisverfahren Prostitutionsgewerbe I

§ 2 Abs. (3) ProstSchG: Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

(4) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

(5) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

(6) Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden.

(7) Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

Statistik – Erlaubnisverfahren Prostitutionsgewerbe

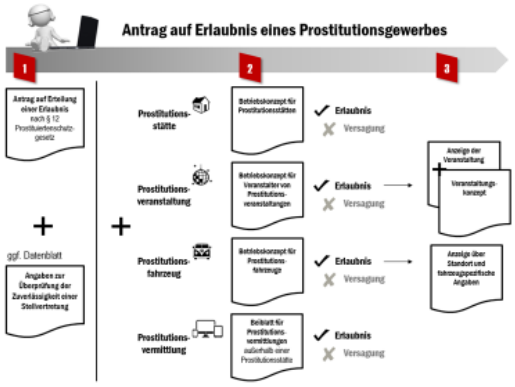

Statistik – Erlaubnisverfahren Prostitutionsgewerbe

Stand 01.09.2019

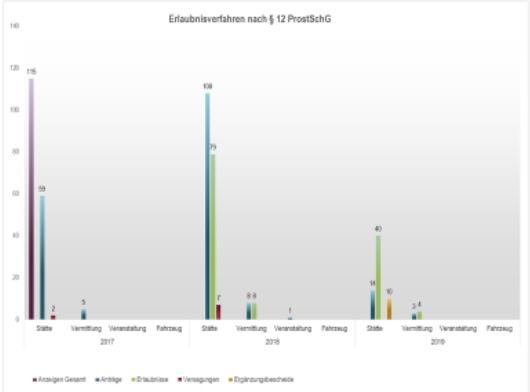

Überwachung und Kontrolle

vgl. Drs. 21/11140

Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach dem ProstSchG ersetzen nicht die Überwachungs- und Kontrollfunktionen der Sicherheitsbehörden.

Sie beziehen sich auf die vom Gesetzgeber definierten personen- oder betrieblichen (Schutz-)Anforderungen und Arbeitsbedingungen.

Zu den **personenbezogenen Überwachungs- und Kontrollaufgaben**, die über Personenkontrollen vor Ort oder über schriftliche Verfahren oder Vorladungen erfolgen können, gehören z.B. die Überprüfung:

- der **Echtheit bzw. Richtigkeit der Anmelde bzw. Aliasbescheinigung**,
- der Einhaltung des Schutzes von Minderjährigen,
- die Einhaltung von Beschäftigungsverboten (Schwangerschaften),
- von Verdachtsfällen auf Zwangslagen bzw. Abhängigkeiten von Dritten.

Überwachung und Kontrolle

vgl. Drs 21/1140

Zu den **betrieblichen Überwachungs- und Kontrollaufgaben**, die durch Betriebsbesichtigungen und Vorort-Prüfungen der Aufzeichnungen des Betreibers durchgeführt werden, gehören u.a. die Überprüfung

- der **Mindestanforderungen an die zum Prostitutionsgewerbe** genutzten Anlagen, Fahrzeuge und Betriebsstätten. Im Einzelnen sind dies z.B. Vorhandensein eines sachgerechten Notrufsystems, Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Beschäftigte und Kundinnen und Kunden, von innen zu öffnende Türen,
- der **Übereinstimmung der örtlichen betrieblichen Gegebenheiten** mit dem eingereichten und genehmigten Betriebskonzept; einschließlich eventueller erteilter Auflagen,
- der **angemessenen Ausstattung der Betriebsstätten bzw. Fahrzeuge** mit Kondomen, Gleitmitteln und Hygieneartikeln,
- der **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers**; u.a. Anmeldebescheinigung und Zahlungen von Prostituierten.

Auf dem Straßenstrich ermöglichen Personenkontrollen ebenfalls die Durchsetzung der Anmeldepflicht von Prostituierten sowie die Kontrolle, ob Minderjährige Prostitution ausüben.

Qualifizierung FA-BEA*Pro

- Insgesamt wurden jeweils zweiwöchige intensive Schulungsblöcke 2018 für die Sachbearbeiter*innen von FA-BEA*Pro und GESAH 14 *(im ersten Block)* angeboten und durchgeführt.
- **In 2019 sind vertiefende und weiterführende Schulungen und Trainings durchgeführt worden**

Legende	Module
Grundlagen und Vertiefung Prostituiertenschutzgesetz	1-5
Opferschutz: Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (zwei Perspektiven)	6/7
Hilfesystem und Professionalisierung im Kontext von Sexarbeit/Prostitution	8-12
IT-Fachverfahren zum Anmelde- und Erlaubnisverfahren	13/14
Theorie und Praxis der Kommunikation und Deeskalation/Krisenintervention	15/16
Verwaltungshandeln im Kontext des Prostituiertenschutzgesetzes	17/18
Grundlagen und Vertiefung der Theorie und Praxis im Innen- und Außendienst	19-21

Block 1: 05.02.2018-16.02.2018 | Block 2: 22.10.2018-02.11.2018.

Qualifizierung FA-BEA*Pro: Modultableau

Abbildung 2: Modultableau zum Prostituiertenschutzgesetz

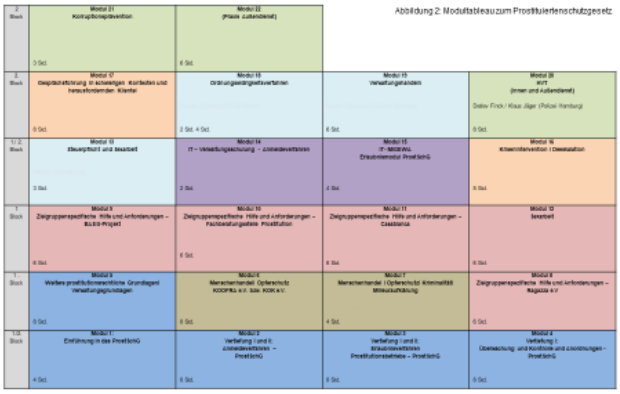

Für die Inhalte der abgebildeten Präsentationen sind die jeweiligen Referent*innen verantwortlich.